

Gebührenordnung

Stand: 16.03.2014



§ 1 Schulentgeltspflicht

1.1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Wolfschlugen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art auf Basis dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

2.1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter bzw. deren Unterhaltspflichtige als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

3.1. Das Schulentgelt stellt ein Monatsentgelt dar und entsteht jeweils zum Monatsbeginn. Es ist am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

3.2. Das Schulentgelt ist auch für Ferien sowie sonstige schulfreie Tage und gesetzliche Feiertage zu entrichten. Für ein volles Kalenderjahr sind somit 12 Monatsgebühren fällig.

3.3. Das Schulentgelt ist grundsätzlich durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt zum Fälligkeitstermin.

§ 4 Allgemeine Ermäßigungen

4.1. Folgende allgemeine Ermäßigungsarten sind möglich:

- a) Sozialermäßigung (4.2)
- b) Begabterermäßigung / Förderklasse (4.3)
- c) Geschwister-Ermäßigung (4.4)
- d) Mehrfächer-Ermäßigung (4.5)

4.2. Begabte und fleißige Schüler(innen), deren Erziehungsberechtigte sich nachweislich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag teilweise von der Zahlung des Schulentgeltes befreit werden. Nach Stellungnahme des Schulleiters entscheidet darüber der Ausschuss des Musikvereins Wolfschlugen e.V.

4.3. Für besonders begabte und fleißige Schüler(innen), welche die Voraussetzungen nach § 7 der Schulordnung erfüllen und an einer Förderklasse teilnehmen, sind nur 65 % des normalen Schulentgeltes zu entrichten.

4.4. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so sind für das erste Kind 100 %, für das zweite Kind 90 %, und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 % des Schulentgeltes zu

entrichten. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Reihenfolge der Kinder wird durch die Höhe der Schulentgeltsumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Schulentgeltsumme wird stets als erstes gezählt; das Kind mit der zweithöchsten Schulentgeltsumme wird als zweites Kind gezählt, usw.

4.5. Erhält ein(e) Schüler(in) Unterricht in mehr als einem Hauptfach, wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr für das zweite und jedes weitere Fach das Schulentgelt auf 80 % festgesetzt. Hierbei gilt, dass das Fach mit dem höchsten Schulentgelt als erstes Fach zählt.

4.6. Es ist jeweils nur eine der unter Abschnitt 4.2 bis 4.5 genannten Ermäßigungen möglich. Die Reihenfolge nach Abschnitt 4.1 ist maßgebend.

4.7. Ermäßigungen werden nicht gewährt

- a) auf Unterricht in der Grund- und Elementarstufe,
- b) auf Klassenunterricht,
- c) auf Unterricht für Ensemblespiel oder Ballett,
- d) auf das Leihentgelt für Instrumente.

§ 5 Vereinermäßigung

5.1. Erhält ein(e) Schüler(in) im Hauptfach Unterricht an Blechblasinstrumenten, so kann zusätzlich eine Vereinermäßigung von 20 % des Schulentgeltes gewährt werden. Hierbei gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) der Schüler nimmt unmittelbar nach Erreichen der Qualifikation am Orchesterspiel im Posaunenchor Wolfschlugen teil. Das Erreichen der Qualifikation wird von der zuständigen Lehrkraft in Abstimmung mit dem Musikschulleiter festgestellt.

5.2. Erhält ein(e) Schüler(in) im Hauptfach Unterricht an Holzblas-, Blechblas-, oder Schlaginstrumenten, so kann zusätzlich eine Vereinermäßigung von 20 % des Schulentgeltes gewährt werden. Hierbei gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) der Schüler nimmt unmittelbar nach Erreichen der Qualifikation am Orchester- und Ensemblespiel im Musikverein Wolfschlugen e.V. teil. Das Erreichen der Qualifikation wird von der zuständigen Lehrkraft in Abstimmung mit dem Musikschulleiter festgestellt.

- b) mindestens ein Erziehungsberechtigter ist Mitglied im Musikverein Wolfschlugen e.V.

5.3. Ist eine der unter Abschnitt 5.1 oder 5.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, entfällt die gewährte Vereinermäßigung zum nächsten Monat. Dies gilt z.B. auch dann, wenn die Orchesterproben nicht regelmäßig besucht werden. Über den Entzug der Ermäßigung entscheidet in begründeten Fällen der Musikschulleiter in Abstimmung mit den Orchesterleitern.

5.4. Es wird nur jeweils eine der unter Abschnitt 5.1 und 5.2 genannten Ermäßigungen gewährt.

§ 6 Schulentgelt

6.1. Die Höhe des Schulentgeltes ist in einer gesonderten Tarifübersicht festgesetzt.

§ 7 Zuschläge

7.1. Für Erwachsene, die am Unterricht der Musikschule Wolfschlugen teilnehmen, ist ein Zuschlag von 35 % auf das jeweilige Schulentgelt zu entrichten.

7.2. Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 26. Lebensjahr erhoben..

7.3. Der Erwachsenenzuschlag wird auf das Leihentgelt für Instrumente nicht erhoben.

7.4. Für Schüler(innen) mit einem Wohnsitz außerhalb von Wolfschlugen, die am Unterricht der Musikschule Wolfschlugen teilnehmen, ist bei Hauptfächern ein Zuschlag von 25 % zu entrichten.

§ 8 Projektbereich

8.1. Die Musikschule Wolfschlugen bietet zeitlich befristeten Projektunterricht in Form von Workshops, Wochenendseminaren etc. an. Die Angebote sind kostendeckend zu kalkulieren, so dass die Höhe des Entgeltes für jedes Projekt zu ermitteln ist.

§ 9 Schulentgelterhöhung

9.1. Die Musikschule Wolfschlugen behält sich vor, die Entgelte jeweils zum neuen Schuljahr anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

10.1. Diese Gebührenordnung für die Musikschule Wolfschlugen tritt am 01.04.2014 in Kraft.